

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Anfrage / Tischvorlage		Drucksachennummer 344.1/2026
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb	öffentlich	☒
Janseps, Tobias	nicht öffentlich	☐
Gremium: Haupt- und Finanzausschuss	TOP-NR: 5	Datum: 29.09.2026
Anfrage der Fraktion Die Grünen vom 24.09.2026 hier: Sachstandsmitteilung zur Containeranlage der Gesamtschule		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u>		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u>		
☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung) ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung) ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u>		

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung nimmt zu den mit Schreiben vom 24.09.2026 gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Welche schulspezifischen Anforderungen, etwa zu Brandschutz, Amokschutz, Zugänglichkeit technischer Anlagen und Vandalismusschutz, waren Bestandteil der Leistungsbeschreibung für die Container?

Der Bedarf für die Containeranlage wurde seit Herbst 2025 in regelmäßigen, monatlichen Abstimmungen mit der Schule ermittelt und konkretisiert. Grundlage der Ausschreibung war die Errichtung einer für den Schulbetrieb geeigneten Anlage mit insgesamt elf Klassenräumen. Die funktionale Leistungsbeschreibung enthielt umfangreiche schulbau- und sicherheitstechnische Anforderungen. Hierzu gehörten insbesondere die Vorgaben der Bauordnung NRW und der Schulbaurichtlinie, die einschlägigen VDE- und Sicherheitsvorschriften, die Anforderungen der Feuerwehr sowie Vorgaben zu Brandschutz, Blitzschutz und den erforderlichen Sachverständigenprüfungen.

Darüber hinaus wurden konkrete Anforderungen an die Ausstattung festgelegt, unter anderem:

- Klassenräume mit mindestens 60 m²,
- Türen mit Profilzylinderschlössern,
- Panikfunktionen an Außentüren,
- Fingerklemmschutz,
- Kindersicherungen an Steckdosen,
- eine Brandwarnanlage mit vernetzten Funkrauchmeldern,
- ein Hausalarmsystem mit Aufschaltung an das Hauptgebäude,
- kindgerechte Heizkörper sowie
- Sanitärinstallationen und abschließbare technische Einbauten.

Für die Anlage wurde nach entsprechender Prüfung eine Baugenehmigung erteilt.

Die in der Begründung der Anfrage enthaltene Annahme, grundlegende Anforderungen an einen Schulbau seien bei der Beauftragung nicht berücksichtigt worden, trifft daher in dieser Allgemeinheit nicht zu.

2. Warum wurde die Schule bei der Beauftragung und der Abnahme nicht beteiligt?

Hier ist zwischen der Nutzerbeteiligung, der Vergabe und Beauftragung, der technischen Abnahme sowie der anschließenden Freigabe zur Nutzung zu unterscheiden.

Die Schule war seit Herbst 2025 regelmäßig in die Bedarfsermittlung und Abstimmung der Anforderungen eingebunden.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Beauftragung des Auftragnehmers sind dagegen Aufgaben des Gebäudemanagements. Die Vergabe erfolgte nach den maßgeblichen

Vergabevorschriften und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes; das Verfahren wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Auch die technische Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer obliegt dem Gebäudemanagement. Sie dient insbesondere der Feststellung, ob die vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht wurden. Diese technische Abnahme wurde durchgeführt und dokumentiert. Eine gesonderte förmliche Nutzerübergabe an die Schule ist bislang nicht erfolgt. Dies entspricht dem bei den bisher durch die Stadt aufgestellten schulischen Containeranlagen praktizierten Verfahren. Nach erfolgter technischer Abnahme durch das Gebäudemanagement wurde die jeweilige Anlage nach Feststellung der Betriebsbereitschaft zur Nutzung freigegeben („Freimeldung“). Eine zusätzliche förmliche Übergabe an die Nutzerschule mit einem gesonderten Übergabeprotokoll war bislang nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Gesamtschule wurde insoweit nicht anders behandelt als die Nutzer der bisher errichteten Containeranlagen.

3. Welche der genannten Punkte stuft die Verwaltung als Sonderwunsch ein, und auf welcher Grundlage?

Die in der Anfrage genannten sicherheits- und betriebsrelevanten Anforderungen werden von der Verwaltung nicht als „Sonderwünsche“ der Schule eingestuft.

Brandschutz, Brandwarn- und Hausalarmanlage, Schließzylinder, Treppenanlagen sowie Wasser- und Abwasserinstallationen waren Bestandteil der Ausschreibung bzw. ergeben sich aus den zugrunde gelegten Anforderungen.

Hiervon zu unterscheiden sind zusätzliche Wünsche hinsichtlich der konkreten Ausführung oder nachträglichen Optimierung der Anlage. So wurden auf Wunsch der Schulleitung unter anderem ein zusätzlicher Anstrich vorhandener Wände sowie eine zusätzliche Reinigung der Containeranlage veranlasst.

Soweit nach Errichtung bzw. Aufnahme des Schulbetriebs weiterer Optimierungsbedarf festgestellt wurde, wird dieser unabhängig von seiner Einordnung geprüft und – soweit erforderlich bzw. sinnvoll – abgearbeitet. Dies betrifft beispielsweise die zusätzliche Sicherung technischer Einrichtungen und die Einhausung von Rohrleitungen.

4. Ist die Verwaltung bereit, kurzfristig eine förmliche Übergabe mit Mängelprotokoll unter Beteiligung der Schulleitung durchzuführen?

Ja.

Die technische Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer wurde durch das Gebäudemanagement bereits durchgeführt und dokumentiert. Anschließend erfolgte – entsprechend dem auch bei den bisherigen Containeranlagen angewandten Verfahren – nach Feststellung der Betriebsbereitschaft die Freigabe der Anlage zur Nutzung.

Unabhängig davon wird die Verwaltung aufgrund der aktuellen Erfahrungen das bisherige Verfahren ergänzen und für die Containeranlage der Gesamtschule kurzfristig eine förmliche Nutzerübergabe durchführen.

An dieser sollen die Schulleitung, die Schulverwaltung, die IT, der Hausmeister und das Gebäudemanagement teilnehmen. Der festgestellte Zustand der Anlage sowie gegebenenfalls noch bestehende Mängel, Restarbeiten oder sonstige offene Punkte werden in einem gesonderten Übergabeprotokoll dokumentiert.

5. Wer trägt die Kosten für Schäden, deren Ursache sich mangels Übergabeprotokolls nicht mehr zuordnen lässt?

Die Annahme, es bestehe keine Dokumentation gegenüber dem Auftragnehmer, trifft nicht zu.

Die technische Abnahme der Containeranlage wurde ordnungsgemäß durchgeführt und durch ein Abnahmeprotokoll dokumentiert. Für Schäden und Mängel, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, gelten die vertraglichen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen.

Die bislang nicht erfolgte gesonderte Nutzerübergabe ändert an der Dokumentation der technischen Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer und den daraus resultierenden vertraglichen Rechten der Stadt grundsätzlich nichts.

Die nun ergänzend vorgesehene Nutzerübergabe dient insbesondere dazu, auch den Zustand der Anlage bei Übergabe an die Schule gemeinsam zu dokumentieren und damit die Abgrenzung zwischen bereits bestehenden und später während der Nutzung entstandenen Schäden zusätzlich zu erleichtern.

6. Wie stellt die Verwaltung künftig sicher, dass Nutzerschulen vor Beauftragung und Abnahme solcher Maßnahmen verbindlich beteiligt werden?

Die frühzeitige Abstimmung der Nutzeranforderungen mit den Schulen wird fortgeführt. Im vorliegenden Fall erfolgte diese bereits seit Herbst 2025 im Rahmen regelmäßiger Abstimmungstermine.

Das bisher bei schulischen Containeranlagen praktizierte Verfahren sah nach der technischen Abnahme durch das Gebäudemanagement die Freimeldung der betriebsbereiten Anlage vor. Eine darüberhinausgehende förmliche Nutzerübergabe mit gesondertem Übergabeprotokoll war bislang auch bei den anderen Containeranlagen nicht vorgesehen.

Die Verwaltung nimmt die aktuelle Diskussion zum Anlass, dieses Verfahren weiterzuentwickeln. Künftig soll bei vergleichbaren Maßnahmen zusätzlich zur technischen Abnahme eine formalisierte Nutzerübergabe stattfinden. Dabei werden gemeinsam mit den Nutzern der Zustand der Anlage sowie gegebenenfalls bestehende Restarbeiten, Mängel oder sonstige offene Punkte dokumentiert.

Zusammenfassende Bewertung

Die Containeranlage war zum Schuljahresbeginn betriebsbereit; die für den Schulbetrieb erforderliche Ausstattung stand zur Verfügung. Die wesentlichen schulbau-, brand- und sicherheitstechnischen Anforderungen waren Bestandteil der Ausschreibung. Die Schule war bereits seit Herbst 2025 regelmäßig in die Ermittlung und Abstimmung der Nutzeranforderungen eingebunden.

Die technische Abnahme und anschließende Freimeldung der Anlage erfolgten nach dem gleichen Verfahren, das auch bei den bisher durch die Stadt errichteten schulischen Containeranlagen angewandt wurde. Eine gesonderte förmliche Nutzerübergabe war bislang nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die aktuelle Diskussion nimmt die Verwaltung gleichwohl zum Anlass, das Verfahren weiterzuentwickeln. Künftig soll die technische Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer durch eine gesonderte, dokumentierte Nutzerübergabe ergänzt werden.

Die bei der Gesamtschule nach Aufnahme des Schulbetriebs festgestellten bzw. von der Schule angesprochenen Optimierungs- und Nachbesserungspunkte werden durch das Gebäudemanagement weiterhin geprüft und abgearbeitet.



Janseps